



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in der Sitzung am 14.08.2024, TOP 11, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG „A“

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk in der Katastralgemeinde Gries abgeändert (Änderungspunkt 5 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: OBED – FÄ4 – 12479 - A) - verfasst von Ing.Büro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung - auf Grundlage der DKM 10/2023 - ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung A gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 4. September 2024, Zl. RU1-R-430/056-2024, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Seiberl Walter

